

20.02.84

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung
des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission,
im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur
Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

"EG-Dok. 4499/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 332/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Am 13. Juni 1983 hat der Rat einen Beschluss (1) verabschiedet, mit dem eine erste Anleihetranche von 1,5 Milliarden ECU genehmigt wurde, die auf die 3 Milliarden ECU anzurechnen sind, mit denen er das neue Gemeinschaftsinstrument zwei Monate zuvor ausgestattet hatte (2). Wie der halbjährliche Bericht über die Verwendung dieser ersten Tranche zeigt, ist die Nachfrage nach Darlehen für die für eine NGI-Finanzierung in Frage kommenden Investitionsarten sehr kräftig: Mitte Dezember erreichte die Gesamtsumme der unterzeichneten Darlehensanträge ungefähr 400 Mio. ECU, und der Wert der genehmigten oder zur Zeit untersuchten Vorhaben beläuft sich auf über 600 Millionen ECU. Insgesamt vereinigen die Darlehensanträge, von denen die Kommission erklärt hat, dass sie für eine NGI-Finanzierung in Frage kommen, ungefähr 1 Milliarde ECU oder zwei Drittel der Tranche auf sich.

Diese rasche Mittelbindung zeigt die Nützlichkeit des neuen Gemeinschaftsinstruments und veranschaulicht den Beitrag, den dieses zur Investitionsstützung leistet. Daher ist es wichtig, den Fristen bis zur Annahme einer neuen Entscheidung Rechnung zu tragen, um nicht Gefahr zu laufen, den Einsatz eines Instruments, das seinen Wert bewiesen hat, zu unterbrechen, während doch die Erhöhung der Investitionsquote ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft bleibt. Daher beantragt die Kommission mit ihrem beigefügten Vorschlag die Genehmigung einer neuen und letzten Tranche.

Die Kommission schlägt vor, dass der Betrag dieser neuen Tranche 1,4 Milliarden ECU entsprechen soll. Unter Berücksichtigung des Vorschlags (3), 100 Millionen ECU in die Finanzierung der Innovation in die kleinen und mittleren Unternehmen fließen zu lassen, wird mit dieser neuen Tranche die gesamte Dotierung des NGI in Höhe von 3 Milliarden ECU, die die Kommission gemäss Ratsbeschluss vom 19. April 1983 aufzunehmen ermächtigt ist, ausgeschöpft.

Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass die Anwendungsbereiche dieser neuen Tranche mit denen der ersten identisch sein müssen, d.h. dass sie den gesamten

(1) Beschluss 83/308/EWG des Rates, ABl. L 164 vom 23.6.83

(2) Beschluss 83/200/EWG des Rates, ABl. L 112 vom 28.4.83

(3) KOM(83) 241

Anwendungsbereich abdecken muss, der in dem Ratsbeschluss vom 19. April 1983 festgelegt worden ist. In dem Bemühen jedoch, die Effizienz des neuen Gemeinschaftsinstruments zu vergrössern und seinen Wirkungsbereich besser abzugrenzen, schlägt die Kommission vor, eine deutlichere Rangordnung anzugeben, um so die Verfahrensweise zu bestätigen, nach der sie auch für die erste Tranche die vom Rat für die Förderungswürdigkeit festgelegten Leitlinien angewendet hat. Auf diese Weise wären mit Vorrang zu behandeln :

- vor allem in der Industrie und in den übrigen Produktionsbereichen : die Investitionsvorhaben der Klein- und Mittelbetriebe in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen; jedoch würde weiterhin die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Fällen Investitionsvorhaben grosser Industrieunternehmen zu finanzieren, vor allem wenn diese aus Kooperationsanstrengungen mehrerer Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten resultieren und fortgeschrittene Technologien anwenden;

- an zweiter Stelle im Energiebereich : die Investitionen, die auf rationelle Energienutzung einschliesslich der Energieeinsparung in Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden, auf die Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen sowie auf die Schaffung der Infrastrukturen für diese Substitution abzielen;

- im Bereich der Infrastrukturen : die direkt mit dem Aufbau produktiver Aktivitäten zusammenhängenden Investitionen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

Über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Kommission gebilligten Darlehensanträge entsprechen mehr als zwei Dritteln der mit Beschluss 83.308/EWG des Rates (5) genehmigten ersten Anleihetranche.

Es ist wesentlich, die Kontinuität des Einsatzes des Neuen Gemeinschaftsinstruments bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie und Infrastruktur sowie Finanzierung von Investitionen, vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, in der Industrie und anderen produktiven Sektoren sicherzustellen.

./.

(1) ABL. L 112 vom 28.4.83, S. 26.

(2) ABL.

(3) ABL.

(4) ABL.

(5) ABL. L 164 vom 23.6.83, S. 31.

Es ist daher zweckmässig, eine neue Anleihe- und Darlehenstranche im Rahmen des Beschlusses 83/200/EWG zu genehmigen, wobei die Anwendungsbereiche die gleichen sind wie in dem Beschluss 83/308/EWG.

Es müsste ein Anleihebetrag genehmigt werden, dessen Kapitalsumme 1,4 Milliarden ECU entspricht -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird eine Tranche von Anleihen, deren Kapitalsumme den Gegenwert von 1,4 Milliarden ECU nicht überschreiten darf, genehmigt.

Artikel 2

Der Erlös aus den in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet; die Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen - im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe - in der Industrie und den anderen produktiven Sektoren entsprechen.

Artikel 3

Die Kommission beschliesst über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien und vorrangigen Zielen :

./.

- Investitionsvorhaben—im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien, deren Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt,
- rationelle Energienutzung einschliesslich der Energieeinsparung in Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden, Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen in allen Bereichen und Schaffung der Infrastruktur für diese Substitution,
- Infrastrukturen für den Aufbau produktiver Aktivitäten, die einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten oder von gemeinschaftlichem Interesse sind, wie Fernmeldetechnik einschliesslich Informationstechnologien, und Verkehr einschliesslich Energietransport.
- Die Vorhaben und ihre Durchführung müssen mit dem Vertrag und dem Vertragsfolgerecht, insbesondere den Wettbewerbsvorschriften, und mit den Gemeinschaftsregeln und -politiken für die hier behandelten Bereiche im Einklang stehen.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

06.04.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

KOM(84) 29 endg.

EG-Dok. 4499/84

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat gegen die Fortführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments nach wie vor erhebliche Bedenken und verweist auf seine zuletzt mit Beschluß vom 20. 5. 1983 - Drucksache 113/83 (Beschluß) - zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Ablehnung. Die dort genannten Gründe für seine negative Haltung bestehen fort. Er bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme einer zweiten Tranche in Höhe von 1,4 Milliarden ECU den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, sich für die Vorlage eines Erfahrungsberichtes zum Neuen Gemeinschaftsinstrument durch die Kommission einzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird ferner an den Beschluß des Bundesrates vom 25. 11. 1983 - Drucksache 318/83 (Beschluß) - erinnert.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich bereits jetzt vorsorglich gegen mögliche Bestrebungen auszusprechen, den Kreditermächtigungsrahmen der Europäischen Gemeinschaften weiter zu erhöhen.